

Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatV (NOB – Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung)

Vollständige Anschrift des Antragstellers:		Kennziffer des Antragstellers:
		Erntejahr:

1.1 In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung nach § 4 SaatV vom _____ an Ihre Anerkennungsstelle beantragen wir für das o. g. Jahr, grundsätzlich am Verfahren nach § 12 (1b) SaatV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“) teilzunehmen.

1.2 Wir haben in unserem Antrag auf Anerkennung diejenigen Vermehrungsvorhaben konkret benannt, für die die Teilnahme an der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ ggf. in Frage kommen.

1.3 Im Folgenden benennen wir diejenigen Aufbereitungsbetriebe, bei denen das Saatgut im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ gereinigt und aufbereitet werden soll.

Aufbereitungsbetrieb 1: Name: _____ Straße: _____ PLZ/Ort: _____	Aufbereitungsbetrieb 2: Name: _____ Straße: _____ PLZ/Ort: _____
Aufbereitungsbetrieb 3: Name: _____ Straße: _____ PLZ/Ort: _____	Aufbereitungsbetrieb 4: Name: _____ Straße: _____ PLZ/Ort: _____

1.4 Wir erklären, dass eine Vereinbarung zwischen uns und jedem der o. g. Aufbereitungsbetrieb besteht und jeder Aufbereitungsbetrieb über ein oder mehrere automatische Probenahmegeräte nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen verfügt.

1.5 Wir erklären, dass die o. g. Aufbereitungsbetriebe zum Zeitpunkt der Probenahme nach § 11 SaatV ermächtigt sind, bei der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle den betreffenden Antrag für Partien zu stellen, die aus den von uns angemeldeten und nach 1.2 benannten Vermehrungsvorhaben hervorgegangen sind.

1.6 Wir erklären unser Einverständnis, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.

1.7 Wir erklären, dass jeder der o. g. Aufbereitungsbetriebe uns gegenüber sein Einverständnis erklärt hat, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.

1.8 Uns ist bekannt, dass alle o. g. Anträge und Erklärungen bis Anmeldeschluss lt. SaatV, d.h., bis 30.04. des o. g. Jahres für Wintergetreide, bis 15.05. des o. g. Jahres für Sommergetreide bzw. bis 31.05. des o. g. Jahres für Mais, bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen müssen.

Wir akzeptieren, dass hierbei ausnahmslos eine Ausschlussfrist gilt, d. h. Anmeldende, Aufbereitungsbetrieb bzw. Vermehrungsbetrieb können definitiv nicht am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ teilnehmen, wenn nicht alle der o.g. Anträge und Erklärungen, einschließlich dieses Antrages bis zu den unter 1.8 genannten Terminen bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen.

Ort	Datum	Stempel / Unterschrift des Antragstellers
-----	-------	---